

HESSEN



Regulierungskammer Hessen

**Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur
Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von
Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 13 EnWG für die fünfte
Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5
GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025 (RAMEN Gas) i. V. m.
Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025 (GasNEF)**

Entwurf Anhörung

Stand: 04.02.2026

Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: 0458-RegKH-023-a-60-05-02-00002#2026-00002

Beschluss-Nr: [Nr.]/2026

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen **der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 13 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025 (RAMEN Gas) i. V. m. Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025 (GasNEF)**

hat die Regulierungskammer Hessen

Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden

- RegKH –

durch

die/den stellvertretenden Vorsitzende/n

N.N.

die/den Beisitzer/in

N.N. und

die/den Beisitzer/in

N.N.

am [Datum] beschlossen:

1. Die Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH, mit Ausnahme der Betreiber geschlossener Gasverteilernetze im Sinne des § 110 EnWG, sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.07.2026** vollständig bei der RegKH einzureichen.

Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, denen ein Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas sowie 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 0458-RegKH-023-a-60-05-02-00002#2026-00001 genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.10.2026** vollständig bei der RegKH einzureichen.

Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung des von der RegKH zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens als XLSX-Datei zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

2. Betreiber von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der RegKH bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen und zu übermitteln.

- a) Der Erhebungsbogen ist nach den von der RegKH hierzu veröffentlichten Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind.

(Die Anlage K2 ist auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [URL] abrufbar.)

- b) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der RegKH bereitgestellten XLSX-Datei zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei ist auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [URL] abrufbar.)

3. Die Betreiber von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH sind verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der Kosten nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln.

- a) Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind.

(Die Anlage K1 ist unter der Bezeichnung „Anlage K1“ abrufbar auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [URL].

- b) Der Bericht nebst Anhang und Anlagen sind ausschließlich in elektronischer Form vorzulegen. Der Bericht ist im PDF-Format zu übermitteln und muss automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen.

Die Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht etc.) hat in elektronischer Form zu erfolgen. Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht per E-Mail an die Adresse RegKH@wirtschaft.hessen.de zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle in elektronischer Form übermittelten Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung ihres Inhalts und unter Nennung der jeweiligen Dateinamen aufzulisten.

4. Soweit Betreiber von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH nach Ablauf des nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 2 RAMEN Gas maßgeblichen Geschäftsjahres 2025 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, sind für dieses Netz gesonderte Erhebungsbögen gem. Ziffer 2 und 3 sowie entsprechende Berichte nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln. Die fraglichen Netzbetreiber sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer in elektronischer Form an die RegKH zu übermitteln. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls anzuzeigen. Im Übrigen hat der Netzbetreiber den jeweiligen Erhebungsbogen und den Bericht nebst Anhang und Anlagen einheitlich abgeben.
5. Soweit den Betreibern von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2 und 3 und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
6. Soweit gegenüber den Betreibern von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 3 und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn

wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieses Beschlusses Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

7. Für Kleinstnetzbetreiber gem. Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas, denen ein Antrag auf Teilnahme an der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffern 16.9 S. 1, S. 2, 16.6 S. 1 und S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 des Beschlusses der RegKH vom [Datum] wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen (0458-RegKH-023-a-60-04-01-00001#2026-00001) genehmigt worden ist, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffern nicht.
8. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Die RegKH hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 RAMEN Gas i.V.m. Tenorziffer 3 GasNEF eingeleitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Mit dieser Festlegung trifft die RegKH Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 RAMEN Gas i.V.m. Tenorziffer 3 GasNEF.

Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Festlegung ist der fünften Regulierungsperiode vorgelagert. Das erste Basisjahr, in dem die Regelungen RAMEN Gas und GasNEF zur Anwendung kommen, ist das Jahr 2025. Da die Kostenprüfung während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode stattfindet, beanspruchen diese neuen Regelungen bereits vor Außerkrafttreten der ARegV und der GasNEV Geltung (Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas).

1. Zuständigkeit

Die RegKH ist zuständig gem. § 54 Abs. 1, Abs. 2 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG kann die RegKH Festlegungen zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten durch die Regulierungsbehörde einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. Zudem stützt sich die Festlegung auf § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach kann die RegKH von den Netzbetreibern Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben erforderlich ist.

3. Adressaten

Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 8 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH. Die Festlegung richtet sich nicht an Kleinstnetzbetreiber, da diese gem. Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 des Beschlusses der RegKH vom [Datum] wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen (0458-RegKH-023-a-60-04-01-00001#2026-00001) von der Anreizregulierung ausgenommen werden.

4. Verfahren

Über die Eröffnung des Verfahrens wurden die Netzbetreiber im Rahmen des Dokumentes „Informationen der RegKH – Ausgabe 2/2026“ vom 04.02.2026, die Bundesnetzagentur mit E-Mail vom 04.02.2026 sowie der Verband kommunaler Unternehmen e.V. und der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. per E-Mails vom [Datum] informiert.

Am [Datum] wurde der Festlegungsentwurf mit der Gelegenheit der Stellungnahme bis zum [Datum] im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite der RegKH bekannt gegeben.

Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt (§ 66 Abs. 3 EnWG).

5. Umfang der Datenerhebung

Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG näher aus. Der für die Durchführung der Kostenprüfung notwendige Datenumfang ergibt sich aus den Anlagen K1 und K2. Nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die in seiner Sphäre liegen. Der Netzbetreiber muss darlegen und beweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.

6. Frist zur Übermittlung der Daten

In zeitlicher Hinsicht ist eine Übermittlung der Daten für Verteilnetzbetreiber im Regelverfahren bis zum 01.07.2026, für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren bis zum 01.10.2026 vorgesehen. Hinsichtlich der letztgenannten Frist weicht die RegKH bewusst von der Praxis der Bundesnetzagentur zugunsten einer verlängerten Frist ab, da der jeweilige Jahres- bzw.

Tätigkeitsabschluss für die Übermittlung der geforderten Informationen erforderlich ist. Auch wurden die Größe und die personelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Netzbetreiber berücksichtigt.

Die Fristen resultieren aus dem gem. Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas fixierten Start der fünften Regulierungsperiode zum 01.01.2028. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend sind die bis zum jeweiligen Stichtag erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Die Kostendaten sind als Grundlage für die Kostenprüfung und die Bestimmung des Ausgangsniveaus, insbesondere für die Durchführung des nachgelagerten Effizienzvergleichs, unabdingbar, sodass eine frühzeitige Datenübermittlung vorgesehen ist. Aufgrund der Änderungen des Regulierungsrahmens bedarf es zudem einer konsequenten Ausrichtung des Verfahrens an den zeitlichen Rahmen zwischen dem Ende des Basisjahres und dem Beginn der Regulierungsperiode. Gem. Tenorziffer 3.2 RAMEN Gas evaluiert die Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2030 vor dem Übergang in die Phase der dreijährigen Regulierungsperiode, ob die Vereinfachungs- und Beschleunigungsinstrumente vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen ausreichend für den Umstieg auf die dreijährige Regulierungsperiode sind.

Die RegKH weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft gem. § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 a) EnWG darstellen.

7. Empfehlungen zur Form der Übermittlung der Daten

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG kann die RegKH ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen ausschließlich elektronisch vorgelegt werden müssen, um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten. Die elektronische Fassung ist als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist sicherzustellen, dass eine Übersendung von PDF-Dateien in einer dauerhaft lesbaren PDF-Version erfolgt. Dabei muss es möglich sein, den Bericht mittels der Suchen-Funktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen; die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Die RegKH begrüßt es, wenn auch als Anlage zum Bericht beigefügte Dokumente wie insbesondere Vertragsurkunden in ein durchsuchbares Format überführt werden. Dies kann im Falle von eingescannten Papierdokumenten z. B. mit der „Text erkennen“-Funktion in gängiger Software

zur PDF-Erstellung und Bearbeitung geschehen. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen. Von einer zusätzlichen Übermittlung des Berichts als Papiaerausdruck ist abzusehen.

Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht per E-Mail zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle in elektronischer Form übermittelten Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung ihres Inhalts und unter Nennung des beim Hochladen über das Energiedaten-Portal automatisch generierten Dateinamens aufzulisten. Diese Übersicht ist sowohl für die Kontrolle der Vollständigkeit als auch für eine effiziente Auswertung der ggf. sehr zahlreichen und vom Energiedaten-Portal wenig aussagekräftig benannten Daten erforderlich.

Ferner ordnet die RegKH die Verwendung der von der RegKH bereitgestellten XLSX-Dateien [Dateibezeichnungen] für die Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher und strukturierter Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus.

Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – in elektronischer Form zu übermitteln. Die Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher von der RegKH schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Die Anordnung eines elektronischen Übertragungswegs ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Sämtliche zu übermittelnde Dokumente müssen in einer bzw. mehreren ZIP-Dateien zusammengefasst werden.

Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen ist der RegKH die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

8. Einzelfragen im Zusammenhang mit den festgelegten Vorgaben

a) Netzübergänge

Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach Tenorziffer 15.2 RAMEN Gas oder Tenorziffern 15.3, 15.4, 15.7 RAMEN Gas auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach Tenorziffer 15.1 RAMEN Gas hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der RegKH einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz in elektronischer Form zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

b) Verpächter

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) in elektronischer Form und unter Angabe der Verpächternummer übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber zu berücksichtigenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter nach den Vorgaben gem. Tenorziffer 5 GasNEF.

c) Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen nach den Grundsätzen gem. Tenorziffer 6 GasNEF. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen

Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die angepasste Erlösobergrenze.

9. Ermessen

Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der RegKH nach dem Wortlaut des § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG ein Entscheidungsspielraum zu.

Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der fünften Regulierungsperiode dient dem legitimen öffentlichen Zweck der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche und aussagekräftige Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Bestimmung des Ausgangsniveaus, anhand dessen die Erlösobergrenzen für die fünfte Regulierungsperiode ermittelt werden. Dies wiederum trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei.

Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist auch geeignet, erforderlich und angemessen.

Anhand der abgefragten Daten kann die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau bestimmen, sodass die Erhebung der Daten als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenzen geeignet ist.

Die an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen gerichtete Festlegung ist erforderlich, um die zu übermittelnden Daten zu definieren und ein einheitliches Datenformat sowie eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Regulierungskammer Hessen die für die Bestimmung des Ausgangsniveaus vorgesehenen Daten mit einem vertretbaren Zeit- und Verwaltungsaufwand ermitteln und nutzen kann und die Daten weitestgehend strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen erweisen sich vor diesem Hintergrund als angemessen. Die dadurch bei den Unternehmen entstehende Belastung hat die RegKH auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Kostenprüfung notwendigen Daten beschränkt hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich der bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Aufwand als verhältnismäßig.

10. Sonstiges

Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichten XLSX-Dateien [Dateibezeichnungen] sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH erfolgt, ersetzt die RegKH die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der RegKH im Amtsblatt der RegKH bekannt gemacht werden. Amtsblatt der RegKH ist der Staatsanzeiger des Landes Hessen. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der RegKH zwei Wochen verstrichen sind.

III.

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

Anlagen

Anlage 1: Vordruck Erhebungsbogen

Anlage 2: Ausfüllhinweise zum Erhebungsbogen

Anlage 3: Vordruck Bericht über die Erhebung der Kosten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, [DATUM]

[NAME 1]

[NAME 2]

[NAME 3]

[UNTERSCHRIFT 1]

[UNTERSCHRIFT 2]

[UNTERSCHRIFT]